

Kreditvertrag

Kreditgeber: Stadt Gröningen
c/o Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Kreditnehmer: SV Eintracht Gröningen e.V.
Prälatenberg 10
39397 Gröningen

Die Parteien schließen auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates Gröningen vom [Datum] (Vorlagen-Nr. [wird vergeben]) folgenden Vertrag:

1. Zweck und Höchstbetrag

Die Stadt Gröningen gewährt dem SV Eintracht Gröningen 1919 e.V. aus zeitweilig freien Finanzmitteln einen zweckgebundenen, zinslosen Kredit zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Errichtung Ersatzneubau Funktionsgebäude Sportplatz Gröningen“.

Der Kredit entspricht höchstens dem nach dem endgültigen Zuwendungsbescheid erforderlichen Zwischenfinanzierungsbedarf, maximal jedoch 61.815,23 EUR.

2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt frühestens ab dem 01.02.2027 auf das Konto des Kreditnehmers bei der Kreissparkasse Börde, IBAN DE37 8105 5000 3045 0008 69.

Aufschiebende Bedingungen der Auszahlung sind: Vorlage des endgültigen Zuwendungsbescheids des ALFF Mitte; Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2027 der Stadt Gröningen; schriftliches Abrufersuchen des Kreditnehmers unter Angabe des benötigten Betrags; Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung einschließlich Eigenanteil gesichert ist.

Verringert sich die bewilligte Zuwendung oder der erforderliche Zwischenfinanzierungsbedarf, verringert sich der auszahlbare Kreditbetrag entsprechend.

3. Laufzeit und Verzinsung

Der Kredit wird bis längstens zum 31.12.2027 gewährt.
Die Verzinsung beträgt 0,00 % p. a.

4. Zweckbindung und Nachweise

Der Kredit darf ausschließlich für zuwendungsfähige Ausgaben des bezeichneten Vorhabens verwendet werden. Der Kreditnehmer legt der Stadt auf Verlangen die für Auszahlung, Mittelverwendung und Fördermittelerstattung erforderlichen Nachweise vor.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, des Zuwendungsbescheids oder des Auszahlungsplans sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Rückzahlung

Der Kredit ist unverzüglich nach Eingang der zur Schlussfinanzierung bestimmten Fördermittel, spätestens jedoch am 29.12.2027, in einer Summe zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung ist auf das Konto der Stadt Gröningen bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN DE56 1203 0000 0000 7304 08, zu leisten.

Nicht zweckentsprechend verwendete, nicht mehr benötigte oder aufgrund einer Kürzung bzw. Versagung der Förderung nicht gedeckte Kreditmittel sind nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Dieser Vertrag wird dreifach im Original ausgefertigt.

Gröningen, den _____

Ernst Brunner
Bürgermeister der Stadt Gröningen

vertretungsberechtigter Vorstand
SV Eintracht Gröningen 1919 e.V.